Deutsche Rentenversicherung
Rheinland

Vergütung ärztlicher Leistungen (Gutachten und Befundberichte) für die gesetzliche Rentenversicherung

Neuregelung ab dem 01.01.2017

§ 1	Vergütungssätze für formfreie Gutachten nach Fachgebieten und Umfang der Gutachterleistung	Seite 1
§ 2	Umfang der diagnostischen Leistungen nach Fachgebieten	Seite 2
§ 3	Vergütungssätze für Formulargutachten	Seite 5
§ 4	Portokosten und Schreibgebühren für formfreie Gutachten Pauschale für Formulargutachten	Seite 5
§ 5	Vergütung für Befundberichte	Seite 6
§ 6	Inkrafttreten	Seite 6

Anlage
Regelungen der Gutachtenerstellung und -abrechnung

Vergütung ärztlicher Leistungen (Gutachten und Befundberichte)
für die gesetzliche Rentenversicherung

§ 1

(1) Bei formfreien ärztlichen Begutachtungen – unter Verwendung des Vordrucks zur abschließenden Leistungsbeurteilung (zum Beispiel G1080) - beträgt die Vergütung für Gutachten in den Fachgebieten

1.	Allgemeinmedizin	209,03 EUR
2.	Innere Medizin	209,03 EUR
3.	Innere Medizin mit dem Schwerpunkt:	
	3.1 Kardiologie / Angiologie	352,03 EUR
	3.2 Gastroenterologie	276,03 EUR
	3.3 Pneumologie	300,03 EUR
	3.4 Pneumologie mit allergologischer Fragestellung	344,03 EUR
	3.5 Rheumatologie	473,03 EUR
4.	Orthopädie / (Unfall-)Chirurgie / physikalische und rehabilitative Medizin	220,03 EUR
5.	Orthopädie mit Schwerpunkt Rheumatologie	405,03 EUR
6.	Urologie	221,03 EUR
7.	Gynäkologie	136,03 EUR
8.	Dermatologie	158,03 EUR
9.	Augenheilkunde	295,03 EUR
10.	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit Funktionsdefizit:	
	10.1 Hörstörungen, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen	362,03 EUR
	10.2 Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen	176,03 EUR
11.	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit allergologischer Fragestellung	199,03 EUR
12.	Neurologie	188,03 EUR
13.	Nervenheilkunde / Neurologie-Psychiatrie	311,82 EUR
14.	Psychiatrie / Psychotherapie	235,82 EUR

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 umfasst das Aktenstudium, die Erhebung der Krankengeschichte, die persönliche Untersuchung und Befragung, ggf. die Nachbefundung von Röntgenaufnahmen (nicht älter als 48 Monate), die sozialmedizinische Beurteilung und das Diktat einschließlich Korrekturlesen.

(3) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind auch die Kosten für die unter § 2 aufgeführten diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) abgegolten.

(4) Zusätzliche, nicht unter § 2 aufgeführte diagnostische Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) können nur nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger (Sozialmedizinischer Dienst) nach den Bestimmungen der GOÄ **nach dem Einfachen des Gebührensatzes** abgerechnet werden.

(5) Ein Mehraufwand wird in besonderen Fällen mit einer Zeitstunde nach Ziffer 85 der GOÄ nach **dem Einfachen des Gebührensatzes** vergütet. Besondere Fälle liegen bei vorangegangenen Streitverfahren, bei Nachuntersuchungen von Beziehern einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsminderung und bei umfänglichen Vorbefunden (mehr als 50 Seiten) vor.

(6) Die im Rahmen eines dermatologischen Gutachtens ggf. erforderliche Fotodokumentation wird mit 2,- Euro für das erste Lichtbild und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug vergütet.

§ 2

Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) umfassen im Fachgebiet

Allgemeinmedizin:
Ruhe-EKG, ggf. Belastungs-EKG, Abdomensonographie, Spirometrie, Labor (u. a. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblut, Labor nach Höchstwertregelung, Urinstatus)

Innere Medizin:
Ruhe-EKG, ggf. Belastungs-EKG, Abdomensonographie, Spirometrie, Labor (u. a. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Labor nach Höchstwertregelung, Urinstatus)

- bei internistischen Gutachten zusätzlich je nach Schwerpunkt:

➢ Kardiologie / Angiologie:
(Farbdoppler-)Echokardiographie, Dopplersonographie der peripheren Gefäße, Labor (HbA_{1c})

➢ Gastroenterologie:
spezifisches Labor (z. B. Hepatitisserologie, HbA_{1c})

- Pneumologie:
  Bodyplethysmographie vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen, (Spiro)Ergometrie mit Blutgasanalyse vor und nach Belastung, Labor (IgE)

- Pneumologie mit allergologischer Fragestellung:
  Testung berufsspezifischer Allergene nach Einzelfall

- Rheumatologie:
  Sonographie Gelenke, Röntgen, Labor (z. B. CRP, RF, Ephorese, Imunglobulin (IgA, IgM, IgG), Eisen, Anti-CCP, ANA)

Orthopädie / (Unfall-)Chirurgie / physikalische und rehabilitative Medizin:
Röntgen (z. B. der Wirbelsäule), Sonographie peripherer Gelenke

Orthopädie mit Schwerpunkt Rheumatologie:
Röntgen (z. B. der Wirbelsäule), Sonographie peripherer Gelenke, Röntgen (Handgelenk in zwei Ebenen, Beckenübersicht), Labor (u. a. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Labor nach Höchstwertregelung, Urinstatus, CRP, RF, Elektrophorese, Immunglobulin (IgA, IgM, IgG), Eisen, Anti-CCP, ANA)

Urologie:
Sonographische Untersuchung, Uroflowmetrie, manometrische Untersuchung der Harnblase, Labor (z. B. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Retentionswerte (Harnstoff, Kreatinin), Elektrolyte, Urinstatus und Mikroskopie), ggf. (je nach Fragestellung) Zystoskopie mit Harnleitersondierung

Gynäkologie:
Sonographische Untersuchung, Labor (Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, BSG, Urinstatus)

Dermatologie:
Labor (IgE, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, BSG), ggf. (je nach Fragestellung) Testung berufsspezifischer Allergene

Augenheilkunde:
Untersuchung der vorderen und hinteren Augenabschnitte einschließlich Gonioskopie, Visus- und Gesichtsfeldbestimmung, Bestimmung der Brillenwerte, Profilperimetrie, Untersuchung auf Heterophorie bzw. Strabismus, Untersuchung des binokularen Sehaktes, Farbsinnprüfung, Untersuchung des Dämmerungssehens, ggf. (je nach Fragestellung) OCT, Messung visuell evozierte Hirnstammpotentiale (VEP)

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit Funktionsdefizit Hörstörungen, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen:
Endoskopische bzw. mikroskopische Untersuchung der Ohren, Nase und des Rachenraums, sonographische Untersuchung von Kopf- und Halsstrukturen, audiometrische Untersuchungen (Tonschwellen- und Sprachaudiogramm, Hirnstammaudiometrie (BERA), Messung otoakustischer Emissionen (OAE), Tinnitus-Matching und Masking, Hörgeräteprüfung), gezielte neurologische Gleichgewichts- und Koordinationsprüfung, elektronystagmographische Untersuchung, vestibulär evozierte myogene Potentiale

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit Funktionsdefizit Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen:
Endoskopische bzw. mikroskopische Untersuchung der Ohren, Nase und des Rachenraums, sonographische Untersuchung von Kopf- und Halsstrukturen, Stroboskopie der Stimmbänder, Untersuchung der Stimme und Sprache

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit allergologischer Fragestellung:
Endoskopische bzw. mikroskopische Untersuchung der Ohren, Nase und des Rachenraums, sonographische Untersuchung von Kopf- und Halsstrukturen, Testung berufsspezifischer Allergene nach Einzelfall

Neurologie:
Kombination verschiedener (neuro-)psychologischer Verfahren zur Leistungsbeurteilung, elektrophysiologische Untersuchungen je nach Fragestellung (EEG, NLG, EMG, VEP, SSEP)

Nervenheilkunde / Neurologie - Psychiatrie:
Erhebung einer biographischen Anamnese, Kombination verschiedener (neuro-) psychologischer Verfahren zur Leistungsbeurteilung, elektrophysiologische Untersuchungen je nach Fragestellung (EEG, NLG, EMG, VEP, SSEP)

Psychiatrie / Psychotherapie:
Erhebung einer biographischen Anamnese, Kombination verschiedener (neuro-) psychologischer Verfahren zur Leistungsbeurteilung, differenzierte Erhebung eines Befundes angelehnt an das AMDP-Manual, soweit für die Fragestellung erforderlich, ggf. Erhebung eines Beschwerdefragebogens

Vergütung ärztlicher Leistungen (Gutachten und Befundberichte)
für die gesetzliche Rentenversicherung

§ 3

(1) Die Vergütung beträgt pro Formulargutachten

1.	zu Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	48,54 EUR
2.	zu Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	70,79 EUR
3.	im Rentenverfahren	72,82 EUR
4.	im Rentenverfahren (mindestens 6 Seiten)	92,03 EUR

(2) Ärztliche Sonderleistungen und Laborleistungen, die für die in Abs. 1 genannten Gutachten erforderlich sind, werden nach den Bestimmungen der GOÄ nach dem **Einfachen des Gebührensatzes** abgerechnet.

(3) die in Abschnitt „M“ GOÄ aufgeführten Höchstwertbegrenzungen gelten.

(4) Die in Abschnitt „O“ GOÄ aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten.

(5) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind die ärztlichen Leistungen und Aufwendungen nach Abschnitt B I, B II und B VI GOÄ sowie Abschnitt G Nr. 800 und 801 GOÄ abgegolten. Dabei sind die Anmerkungen zu diesen Ziffern zu berücksichtigen. Die Nummern 250 und 3501 sind nur dann nebeneinander berechnungsfähig, wenn die Blutentnahme für eine bakteriologische Blutuntersuchung oder zu Zwecken der Eisenbestimmung erfolgt.

§ 4

(1) Die aus Anlass der Begutachtung entstandenen Portokosten werden erstattet.

(2) Für formfreie ärztliche Gutachten – unter Verwendung des Vordrucks zur abschließenden Leistungsbeurteilung (zum Beispiel G1080) - werden als Schreibgebühr für jede DIN A 4-Seite mit mindestens 28 Zeilen von jeweils ca. 50 Anschlägen sowie für die angefangene Schlussseite des formfreien Teils und die formularmäßige Schlussbeurteilung 3,50 EUR vergütet. Diese Schreibgebühr schließt zwei Mehrausfertigungen mit ein.

(3) Für jedes Formulargutachten wird als Schreibgebühr ein Pauschalbetrag von 7,20 EUR erstattet. Die Schreibgebühr für große Formulargutachten zu Anträgen im Rentenverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) beträgt 12,10 EUR pro Gutachten.

§ 5

(1) Die Rentenversicherungsträger vergüten ärztliche Befundberichte zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe einschließlich Anschlussrehabilitation und Kinderrehabilitation sowie zum Antrag auf Rente mit einem Betrag in Höhe von 21,24 EUR.

(2) Für jeden Befundbericht nach Abs. 1 wird zur Abgeltung der Schreibgebühren, der Portokosten und der Kosten für beigefügte Fotokopien eine Verwaltungskostenpauschale von 7,20 EUR vergütet.

§ 6

Diese Vergütungsregelung gilt ab 1. Januar 2017 und ersetzt die Vergütungsregelung vom 3. Dezember 2014.

Düsseldorf, 1. Dezember 2016

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Geschäftsführung

Annegret Kruse
Direktorin